



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung



www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
hier: Aktenaufstellungen bzw.- verzeichnisse zu § 28 Abs. 3 BKAG [#58675]**

Ihr Antrag vom 19.02.2019
Wiesbaden, 18.03.2019
Seite 1 von 3



hiermit bestätigt Ihnen das Bundeskriminalamt (BKA) den Eingang Ihres Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.02.2019.

Sie beantragen den Informationszugang zu „ggfs. vorliegender Aktenaufstellungen bzw. -verzeichnisse oder Ausdrucke/Listen zu den vorliegenden Dokumenten bzgl. § 28 Abs. 3 BKAG“. Sie geben an, dass es Ihnen „nicht um Inhalte sondern um „Metainformationen“ zu den Aufstellungen nach § 28 Abs. 3 BKAG“ geht.

Im Rahmen der Sachbearbeitung wurde festgestellt, dass das von Ihnen formulierte Ersuchen nicht eindeutig ist, so dass in der Sache zunächst um Konkretisierung bzw. Erläuterung gebeten wird, welche „Metainformationen“ Sie genau begehren bzw. was genau Sie mit dieser Begrifflichkeit meinen.

Vorbehaltlich der Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1



Seite 2 von 3

IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht (auch im Sinne einer Beantwortung von Fragen) ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, Rn 29).

Ein Informationszugangsanspruch bestünde zudem nicht, wenn es sich bei den begehrten Informationen um solche handelt, über die Sie als Antragsteller bereits verfügen oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien bereits im Gesetzeswortlaut normiert sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.



Seite 3 von 3

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurück gestellt. Wollen Sie den Antrag nicht aufrechterhalten, ist keine Rückmeldung erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



IFG Sachbearbeitung